

## Leitlinie für den Umgang mit geistigem Eigentum beim Wissens- und Technologietransfer

Beschäftigte des Leibniz-Institutes für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) gewinnen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen Erkenntnisse und Ergebnisse, insbesondere Erfindungen, auf deren Grundlage neue technologische Innovationen entstehen, die einen volkswirtschaftlichen Mehrwert schaffen. Aus dem gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Interesse an potenziellen neuen Produkten und Technologien ergeben sich komplexe Fragestellungen im Hinblick auf die angemessene und gerechte Aufteilung von Rechten und Pflichten unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der beteiligten Beschäftigten und des IPK.

Diese Leitlinie enthält, in Übereinstimmung mit der Empfehlung<sup>1</sup> der Europäischen Kommission, transparente und verlässliche Rahmenbedingungen zum Umgang mit geistigem Eigentum des IPK im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers.

### **1. Zielsetzung und Rahmenbedingungen des Wissens- und Technologietransfers**

Wissens- und Technologietransfer umfasst den Transfer von Erkenntnissen und Ergebnissen, insbesondere Erfindungen aus der grundlagenorientierten und angewandten Forschung, in die Öffentlichkeit und deren Nutzung in Form von Lizenzierung, Übertragung sowie die Nutzbarmachung und kommerzielle Verwertung durch die Wirtschaft. Durch diesen Transfer tragen die Beschäftigten und das IPK dazu bei, wissenschaftliche Innovationsprozesse zu beschleunigen und so einen größtmöglichen Nutzen für die Gesellschaft zu ermöglichen. Daher wird eine möglichst weitreichende und umfassende Verbreitung und Nutzung der Ideen, Erkenntnisse oder Technologien angestrebt.

Folgende Rahmenbedingungen für den Umgang mit geistigem Eigentum, insbesondere Ergebnissen (unter Einbeziehung materieller Ergebnisse, wie biologischem Material einschließlich Sorten etc.), Patenten und Urheberrechten aus der institutseigenen Forschung und/oder aus der Zusammenarbeit mit nicht-kommerziellen und kommerziellen Partnern sind stets zu berücksichtigen:

- Ergebnisse aus der öffentlich geförderten Forschung sollten grundsätzlich zeitnah veröffentlicht werden, so dass diese einer breiten Öffentlichkeit bzw. der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.
- Es muss sichergestellt werden, dass alle im Institut gewonnenen Ergebnisse für die weitere Forschung und soweit erforderlich in der Lehre genutzt werden können.
- Ergebnisse mit wirtschaftlichem Verwertungspotential werden vor einer Veröffentlichung durch geeignete Maßnahmen geschützt, z. B. durch Patentanmeldungen.
- Die direkte und indirekte wirtschaftliche Verwertung von Ergebnissen wird regelmäßig, wahlweise durch das Institut selbst oder durch Dritte, gegen marktübliche Vergütung sichergestellt.
- Die Ausgründung von Unternehmen, welche aus am IPK erarbeiteten Ergebnissen Produkte und/oder Dienstleistungen entwickeln, wird angestrebt und unterstützt.

---

<sup>1</sup> „Empfehlung zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen“ vom 10.04.2008

## 2. Geistiges Eigentum

Unter dem Begriff des „geistigen Eigentums“ (Intellectual Property) sind alle Arten von schutzrechts- oder nicht schutzrechtsfähigen Ergebnissen aus der Forschung, bspw. Erfindungen, Urheberrechte, biologisches Material (bspw. Zell- und Pflanzenlinien, Sorten) sowie Know-how zu verstehen. Dieses geistige Eigentum steht grundsätzlich demjenigen zu, der es erarbeitet hat. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z. B. Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, Urheberrechtsgesetz) wird dieses jedoch bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses regelmäßig vom jeweiligen Arbeitgeber in Anspruch genommen, so dass dieser darüber verfügen kann.

### 2.1 Erfindungen

Die Beschäftigten sind verpflichtet, dem IPK alle Diensterfindungen sowie technische Verbesserungsvorschläge nach Maßgabe der internen Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup> zu melden. Die Geschäftsführung des IPK entscheidet nach Bewertung der Möglichkeiten einer schutzrechtlichen Absicherung und unter Einbeziehung externer Dienstleister sowie unter Berücksichtigung des Verwertungspotentials über die Inanspruchnahme einer Erfindung und nimmt seine daraus resultierenden Verpflichtungen wahr. Die geltenden Regelungen über die Mitteilungspflicht, schutzrechtliche Absicherung z.B. in Form einer Patentanmeldung, Verwertung, Erfindervergütung bei Verwertungseinnahmen und Freigabe von Erfindungen, Patentanmeldungen und/ oder Patenten sind in der internen Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

### 2.2 Nicht zum Schutzrecht angemeldetes Material und Software

Als nicht zum Schutzrecht angemeldetes Material (unter Einschluss von biologischem Material) werden z. B. Pflanzenlinien, einschließlich transgener Pflanzen, Organismen, Proteine, Plasmide, DNA/RNA, chemische Verbindungen, sowie sonstiges für Forschungs- oder kommerzielle Zwecke nützliches Material bezeichnet, für das kein Patent angemeldet oder erteilt wurde, soweit dieses Material von Beschäftigten des IPK im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen entwickelt wurde.

Das IPK hat sämtliche Rechte an dem nicht patentierten Material und kann dieses in Absprache mit den Beschäftigten im Interesse der Allgemeinheit sowohl für Forschungs- als auch für kommerzielle Zwecke weitergeben, z. B. gegen Entgelt lizenzieren oder übertragen.

Software bezeichnet jegliche Computerprogramme, unabhängig von der Form der Ausführung oder des Gegenstandes, in der sie sich befinden, zusammen mit Betriebsanleitungen und andere begleitende erläuternde Materialien sowie jegliche Computerdatenbanken. Software sollte grundsätzlich dem IPK mitgeteilt werden. Das Urheberrecht steht unveräußerlich dem Urheber zu. Das IPK ist gem. § 69b Urhebergesetz (UrhG) ausschließlich zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an der Software und in Absprache mit den Urhebern berechtigt, wenn die Software von einem Beschäftigten im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen wurde.

## 3. Verwertung

Das Ziel der Verwertung ist es einen möglichst großen volkswirtschaftlichen Nutzen für die Gesellschaft und einen angemessenen Rückfluss von Mitteln in die Forschung zu ermöglichen. Daher werden als Grundlage für

---

<sup>2</sup> Interne Richtlinie für Patentanmeldungen, Betriebsgeheimnisse und Erfindervergütungen vom 16. Juni 2016

die Entscheidung, wie mit Erfindungen, Patentanmeldungen, Patenten, Know-How oder Werken verfahren wird, sowohl die Interessen der Gesellschaft (z.B. Equitable Licensing<sup>3</sup>), des Erfinders und des IPK berücksichtigt.

Die Verwertung von geistigem Eigentum eröffnet Chancen und stellt somit einen Wettbewerbsvorteil dar, wobei auch die damit einhergehenden Risiken berücksichtigt werden müssen. Eine geprüfte und geplante Verwertung ermöglicht Vorteile im Zusammenhang mit der zukünftigen Einwerbung von Drittmitteln (sowohl im Rahmen reiner Industriefinanzierung als auch öffentlich finanzierter Forschung). Durch eine ungeprüfte Verwertung von geistigem Eigentum können rechtliche Vorschriften<sup>4</sup> verletzt sein, beispielsweise durch die unentgeltliche Weitergabe an Unternehmen (z.B. unzulässige Subventionen), die u.a. eine anteilige Rückforderung der Grund- oder Drittmittelfinanzierung zur Folge haben können.

Bei einer Zusammenarbeit mit Dritten ist möglichst im Vorfeld eine genaue Definition von Art und Umfang der geplanten Zusammenarbeit zu treffen, insbesondere über das Eigentum an Ergebnissen und über die Nutzung und Verwertung des geistigen Eigentums.

Insbesondere bei Erfindungen ist zu berücksichtigen, dass diese nicht geschuldet sein können und daher gesondert und zu angemessenen marktüblichen Bedingungen zu vergüten sind. Auch bereits bestehendes und in die Zusammenarbeit oder den Auftrag eingebrachtes geistiges Eigentum ist gesondert in der Vergütung zu berücksichtigen.

Zur wirtschaftlichen Verwertung geistigen Eigentums, speziell von Erfindungen, Patentanmeldungen, Patenten und Know-How, sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:

### 3.1 Lizenzierung

Grundsätzlich wird diese Option bevorzugt, da hierdurch das IPK Eigentümerin bzw. Miteigentümerin des geistigen Eigentums bleibt. Zudem wird so ermöglicht, auf die einzelnen Bedürfnisse verschiedener Dritter eingehen zu können. Damit sind beispielsweise nicht ausschließliche, ausschließliche oder auf bestimmte Forschungs- bzw. Anwendungsbereiche oder Länder beschränkte Nutzungen möglich.

### 3.2 Übertragung

Die Option kann angewandt werden, wenn die jeweiligen Umstände des Einzelfalles es rechtfertigen. Es ist jedoch zu beachten, dass durch die Übertragung weitere Forschungsaktivitäten, auch in Zusammenarbeit mit Dritten, auf dem jeweiligen Forschungsgebiet nicht eingeschränkt werden. Daher wird bei einer Übertragung regelmäßig die Einräumung (Rücklizenzierung, Verbleib) von Nutzungsrechten für Forschung und Lehre vereinbart.

### 3.3 Ausgründungen

Grundsätzlich unterstützt das IPK unter Zuhilfenahme externer Leistungen (z.B. der Gründerservice der Leibniz-Gemeinschaft<sup>5</sup>) Bestrebungen von Beschäftigten, ein Unternehmen auszugründen. Bei Vorliegen einer substantiierten Geschäftsidee zur Umsetzung bzw. Weiterentwicklung generierten geistigen Eigentums in Produkte und Dienstleistungen können den Gründern besondere Konditionen der Lizenzierung, aber auch der Übertragung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, eingeräumt werden.

<sup>3</sup> [http://www.med4all.org/fileadmin/med/pdf/Godt\\_Equit\\_Lic\\_GRUR\\_Int\\_20111\\_377\\_385.pdf](http://www.med4all.org/fileadmin/med/pdf/Godt_Equit_Lic_GRUR_Int_20111_377_385.pdf)

<sup>4</sup> Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)

<sup>5</sup> <http://www.leibniz-gemeinschaft.de/transfer/service/>